



Deutsches Forum für Erbrecht

Presseerklärung

Mogelpackung Erbschaftsteuerreform: Steuerliche Mehrbelastung bei vorliegenden Plänen zu erwarten

München, 03.09.2007 Das Deutsche Forum für Erbrecht kritisiert die Reformvorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Entgegen den verbreiteten Beteuerungen ist eine steuerliche Mehrbelastung bei den vorliegenden Plänen zu erwarten.

Der Stand der Dinge: Bei Betriebsvermögen soll nun nicht mehr das Abschmelzungsmodell, sondern das Abzinsungsmodell gelten. Dadurch wird nichts aus der völligen Steuerbefreiung bei zehnjähriger Fortführung des Betriebs. Beim Abzinsungsmodell wird die Steuer zehn Jahre gestundet, wer sie unmittelbar bezahlt, erhält einen Abschlag von lediglich 44 Prozent. Die Freibeträge beim Betriebsvermögen liegen zwischen 250.000 und 500.000 Euro, wobei produktives Vermögen wie unproduktives Vermögen (z.B. Immobilien) gleichbehandelt werden. Die Freibeträge für Ehegatten liegen zwischen 350.000 und 500.000 Euro, die für Kinder zwischen 250.000 und 400.000 Euro. Eine Steuerbefreiung beim Vererben an den Ehegatten ist nicht vorgesehen. Laut Arbeitsgruppe soll die Einnahme aus der Erbschaftsteuer die derzeit 4 Mrd. Euro jährlich nicht übersteigen.

Für Prof. Dr. Klaus Michael Groll, Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht, sind die Pläne eine Mogelpackung: „Geht man davon aus, dass zukünftig stets der Verkehrswert die Bemessungsgrundlage bildet, dann reichen die von der Arbeitsgruppe diskutierten Freibeträge zur Kompensation niemals aus. Die Erbschaftsteuer wird deutlich steigen, und das ist vermutlich auch beabsichtigt.“

Professor Groll rechnet vor: „Für die meisten Bürger bedeuten die Reformen eine höhere finanzielle Belastung. So zahlt zum Beispiel ein Neffe, der das Haus seines Onkels im Wert von 500.000 Euro erbt, künftig 40 Prozent mehr Erbschaftsteuer. Der Erbe einer elterlichen Einzelfirma oder Kommanditgesellschaft im Wert von fünf Millionen Euro müsste in Zukunft sogar 700 Prozent mehr Steuern entrichten. Diese Mehrbelastung kann durch die diskutierten Freibeträge keinesfalls verhindert werden. Vielmehr ist eine ganz erhebliche Absenkung der Steuersätze nötig.“

Beim Betriebsvermögen favorisiert Prof. Groll das Abschmelzungsmodell. Andere Modelle können zur Zerschlagung von Unternehmen führen und somit die Basis des Staates gefährden. Denn mancher Unternehmer wird seinen Betrieb aufgrund der steuerlichen Belastung der Nachfolge aufgeben müssen.

Muss zudem nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts zukünftig der volle Verkehrswert von Immobilien bei der Bewertung zugrunde gelegt werden, sind viel mehr Streitigkeiten als bisher mit dem Finanzamt vorprogrammiert. Denn sowohl Unternehmen als auch Immobilien können höchst unterschiedlich bewertet werden.

Letztlich führen zu niedrige Freibeträge in Regionen mit hohen Immobilienwerten dazu, dass im Gegensatz zum anvisierten Ziel auch der Übergang des selbstgenutzten Familienwohnheims besteuert wird. Diese Regelung dürfte sogar verfassungswidrig sein. Wo in manchen Regionen die Erben ihre Immobilie verkaufen müssen, ist dies in anderen nicht notwendig. Somit ist der Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit eindeutig verletzt.

Drei Beispiele zur Illustration:

a) Der Ehemann vererbt seiner Frau eine Immobilie im Verkehrswert von 700.000,00 EUR.

Geltendes Recht		Geplantes Recht	
Verkehrswert	700.000,00 EUR	Verkehrswert	700.000,00 EUR
Steuerwert (hier angenommene 60 %)	420.000,00 EUR	Steuerwert	700.000,00 EUR
./. Freibetrag	<u>307.000,00 EUR</u>	./. Freibetrag (untere von der Arbeitsgruppe genannte Grenze)	<u>350.000,00 EUR</u>
Bemessungsgrundlage	113.000,00 EUR	Bemessungsgrundlage	350.000,00 EUR
Steuer 15 % in Steuerklasse I	16.950,00 EUR	Steuer (bei angenommenem Steuersatz von 15 %)	52.500,00 EUR
		Selbst bei einem Freibetrag von 500.000,00 EUR beträgt die Steuer immer noch 30.000,00 EUR.	

b) Ein Onkel schenkt seinem Neffen eine Immobilie im Verkehrswert von 500.000,00 EUR.

Geltendes Recht		Geplantes Recht	
Verkehrswert	500.000,00 EUR	Verkehrswert	500.000,00 EUR
Steuerwert (60 %)	300.000,00 EUR	Steuerwert	500.000,00 EUR
./. Freibetrag	<u>10.300,00 EUR</u>	./. angenommener Freibetrag	<u>10.300,00 EUR</u>
Bemessungsgrundlage	289.700,00 EUR	Bemessungsgrundlage	489.700,00 EUR
Schenkungsteuer (Steuerklasse II 22 %)	67.734,00 EUR	Schenkungsteuer (Steuerklasse II, angenommene 22 %)	107.734,00 EUR

Ergo: Der Neffe müßte einen um 200.000,00 EUR höheren Freibetrag haben, um nicht höher als derzeit belastet zu werden!

c) Ein Vater vererbt seinem Sohn eine Einzelfirma oder eine Kommanditgesellschaft mit einem Verkehrswert von 5 Mio. EUR (zum Unternehmen gehört kein Grundstück).

Geltendes Recht	Gepantes Recht
Verkehrswert 5.000.000,00 EUR	Verkehrswert 5.000.000,00 EUR
Steuerwert (richtet sich nur nach dem Bilanzwert) 1.000.000,00 EUR	Steuerwert 5.000.000,00 EUR
. /. Betriebsvermögensfreibetrag <u>225.000,00 EUR</u> 775.000,00 EUR	. /. Betriebsvermögensfreibetrag (von der Arbeitsgruppe genannte Untergrenze) <u>250.000,00 EUR</u> 4.750.000,00 EUR
. /. Bewertungsabschlag von 35 % <u>271.250,00 EUR</u> 503.750,00 EUR	. /. Bewertungsabschlag von 35 % <u>1.662.500,00 EUR</u> (der derzeit aber offenbar überhaupt nicht diskutiert wird) 3.087.500,00 EUR
. /. persönl. Freibetrag <u>205.000,00 EUR</u> 298.750,00 EUR	. /. persönl. Freibetrag <u>250.000,00 EUR</u> (genannte Untergrenze) 2.837.500,00 EUR
Erbschaftsteuer (Steuerklasse I 15 %) 44.812,50 EUR	Erbschaftsteuer (Steuerklasse I, angenommene 19 %) 539.125,00 EUR
	Sollte der Sohn die Steuer gleich nach dem Erbfall zahlen, dann beträgt die Steuer nach einem 44 %igen Abschlag 301.910,00 EUR
	Selbst wenn man den höchsten von der Arbeitsgruppe genannten Betriebsvermögensfreibetrag von 500.000,00 EUR zugrunde legt, verbleibt für den Sohn immer noch eine Erbschaftsteuer in Höhe von 508.250,00 EUR und unter Berücksichtigung des 44 %igen Abschlags bei sofortiger Zahlung 284.620,00 EUR